

## **GPA-Mitteilung 12/2000**

**Az. 970.04**

01.07.2000

### **Berichtigungen im kommunalen Finanzausgleich**

Die Regelung über die Berichtigung von Festsetzungsbescheiden im kommunalen Finanzausgleich in § 32 Abs. 2 FAG, die nach § 1 Abs. 1 LVwVfG als Spezialregelung den allgemeinen Vorschriften über die Änderung bestandskräftiger Verwaltungsakte vorgeht, ist durch eine Neufassung mit Wirkung vom **01.01.2000** an wesentlich eingeschränkt worden (vgl. Nr. 11 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10.05.1999, GBl. S. 179). Die Neufassung hat insbesondere eine Verwaltungsvereinfachung zum Ziel und soll darüber hinaus gegenüber bisher eine zeitnähere endgültige Festsetzung der FAG-Bemessungsgrundlagen ermöglichen. Sie betrifft sowohl die Fälle, in denen die Kommunen oder das Statistische Landesamt aufgrund eigener Recherchen einen Korrekturbedarf feststellen (z.B. bei den Einwohnerzahlen oder den Realsteuer-Isteinnahmen), als auch die von der GPA dem Statistischen Landesamt mitgeteilten Ergebnisse von überörtlichen Prüfungen aufgrund von § 11 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 3 GemPrO.

Ab 01.01.2000 ist die Berichtigung von Festsetzungsbescheiden des Statistischen Landesamts über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich auf die Fälle beschränkt, in denen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids an die Kommune eine Korrektur der Bemessungsgrundlagen beantragt oder vom Statistischen Landesamt von Amts wegen angezeigt wird. Da die Neuregelung nicht erst für das Finanzausgleichsjahr 2000 gilt, sondern wegen des Fehlens einer Übergangsregelung auch schon für die davorliegenden Jahre, hat das Innenministerium in Abschnitt D Nr. 3 des Haushaltserlasses 2000 vom 03.08.1999 (GABl. S. 448) den Kommunen allgemein empfohlen, die vom Statistischen Landesamt für die früheren Jahre mitgeteilten Bemessungsgrundlagen zu überprüfen und ggf. (noch) rechtzeitig eine Korrektur im Rahmen der früher geltenden Fristenregelung zu beantragen.

Bis zum 31.12.1999 konnten die Festsetzungsbescheide des Statistischen Landesamts vier Jahre rückwirkend berichtigt werden, wenn die Bemessungsgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich unrichtig oder die Festsetzungen aus anderen Gründen fehlerhaft wa-

ren. Haben unrichtige Angaben zu (unberechtigten) höheren FAG-Leistungen geführt, ist eine Berichtigung bis zum achtvorangegangenen Jahr möglich gewesen.

Vom 01.01.2000 an gilt nunmehr auch für Altfälle generell die Einjahresfrist. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Einschränkung sollen allerdings weiterhin die Berichtigungsfälle bilden, bei denen **unrichtige Angaben des Zuweisungsempfängers** zu höheren Leistungen führen oder in der Vergangenheit geführt haben. Hier soll eine Berichtigung künftig sogar ohne zeitliche Befristung möglich sein.

Wird künftig ein Festsetzungsbescheid vom Statistischen Landesamt geändert, läuft erneut eine einjährige Berichtigungsfrist, soweit der Verwaltungsakt/Festsetzungsbescheid eine neue Sachentscheidung trifft. Soweit der Änderungsbescheid frühere FAG-Festsetzungen nur wiederholt, sind diese Teile keiner neuen Berichtigung zugänglich.

Bisher wurden FAG-Änderungsbescheide aufgrund von Berichtigungsanträgen vom Statistischen Landesamt jeweils im Zusammenhang mit der vierten Teilzahlung eines Jahres erlassen. Dieser Berichtigungszeitpunkt wird vom Statistischen Landesamt auch in Zukunft beibehalten werden, weil nur eine zusammengefasste Bearbeitung der Berichtigungsanträge wegen ihrer Wechselwirkungen sinnvoll und wirtschaftlich ist. Geht der Berichtigungsantrag beim Statistischen Landesamt so rechtzeitig ein, dass er noch vor der vierten Teilzahlung bearbeitet werden kann, werden ggf. die aus der Berichtigung resultierenden Zahlungen im Rahmen dieses Verarbeitungslaufs abgewickelt. Bei später eingehenden Anträgen werden die FAG-Änderungsbescheide vom Statistischen Landesamt erst im Zusammenhang mit der vierten Teilzahlung des folgenden Jahres erlassen.